

**Sitzung des Gemeinderates vom 22. November 2016, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: HEINZIUS – 1. Schöffe – Vorsitzender;  
REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;  
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Friedhelm WIRTZ – Bürgermeister, MIESEN und HEINERS – Ratsmitglieder.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

**FINANZEN**

- Punkt 1. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2016;
- Punkt 2. Bewilligung einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 626.795,41 € an die Interkommunale VIVIAS für eine Anleihe bei der BELFIUS Bank zur Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheims Hof BÜTGENBACH und Rücknahme seines diesbezüglichen Beschlusses vom 17.11.2011;
- Punkt 3. Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses an den HONSFELDER SPORTVEREIN (HSV) für das Anlegen eines Kunstrasenplatzes;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 4. Entwidmung eines Wegeabsplasses in BÜLLINGEN mit Veräußerung im Tauschverfahren an den Anlieger, Herrn Heinz Joseph SOLHEID;
- Punkt 5. Anpassung der Erbpachtverträge mit dem HSV HONSFELD und dem TSV HONSFELD;

**RAUMORDNUNG**

- Punkt 6. Erstellung eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans in BÜLLINGEN am Orte genannt „AM HEIDBORN“: Aufnahme in die Liste der Projekte der abweichenden kommunalen Raumordnungspläne gemäß Art. 49bis des wallonischen Raumordnungsgesetzbuches: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 12.10.2016;

**INTERKOMMUNALEN**

- Punkt 7. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 19.12.2016: Stellungnahme;
- Punkt 8. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 14.12.2016: Stellungnahme;
- Punkt 9. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 15.12.2016: Stellungnahme;
- Punkt 10. Ordentliche Hauptversammlung der Interkommunale SPI vom 20.12.2016: Stellungnahme;
- Punkt 11. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 19.12.2016: Stellungnahme;
- Punkt 12. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 19.12.2016: Stellungnahme;
- Punkt 13. Strategische Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 21.12.2016: Stellungnahme;
- Punkt 13bis. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 21.12.2016: Stellungnahme;
- Punkt 13ter. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 21.12.2016: Stellungnahme;
- Punkt 14. Protokoll der Sitzung vom 26. Oktober 2016 - Annahme;

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 13bis. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 21.12.2016: Stellungnahme;
- Punkt 13ter. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 21.12.2016: Stellungnahme;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Punkte 13bis und 13ter in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

## FINANZEN

### **Punkt 1. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2016 (D.K.Nr. 472.2:185.2)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Beschlusses des Rates des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 19.10.2016 über die Verabschiedung einer 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2016 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenen Konzertierung vom 18.10.2016 mit dem Gemeindegremium;

Auf Grund des Artikels 88 § 2 des Grundgesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, die 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2016 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welche wie folgt abschließt:

#### **Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1:**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Saldo</b>
Haushalt 2016 vor der 1. Abänderung	901.432,11	901.432,11	0,00
Erhöhung Kredite (+)	5.800,00	59.000,00	53.200,00
Verminderung Kredite (-)	7.500,00	60.700,00	53.200,00
<b>Neues Resultat 2016</b>	<b>899.732,11</b>	<b>899.732,11</b>	<b>0,00</b>

#### **Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1:**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Saldo</b>
Haushalt 2016 vor der 1. Abänderung	7.342,96	7.342,96	0,00
Erhöhung Kredite	0,00	0,00	0,00
Verminderung Kredite	0,00	0,00	0,00
<b>Neues Resultat 2016</b>	<b>7.342,96</b>	<b>7.342,96</b>	<b>0,00</b>

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

### **Punkt 2. Bewilligung einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 626.795,41 € an die Interkommunale VIVIAS für eine Anleihe bei der BELFIUS Bank zur Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheims Hof BÜTGENBACH und Rücknahme seines diesbezüglichen Beschlusses vom 17.11.2011 (D.K.Nr. 487.91 und 901.106)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 17.11.2011 über die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 566.221,66 € für eine Anleihe von VIVIAS zur Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheims Hof BÜTGENBACH;

Auf Grund der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN in der Interkommunalen VIVIAS mit einem gezeichneten Kapital von 18,44%;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der Interkommunale VIVIAS am 20.06.2016 der BELFIUS Bank den Zuschlag zur Gewährung eines Darlehens in Höhe von 3.400.000,00 € zur Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheims Hof BÜTGENBACH erteilt hat;

Nach Durchsicht des Antrags der Interkommunale VIVIAS vom 12.10.2016 hinsichtlich der Übernahme einer Ausfallbürgschaft seitens der Gemeinde BÜLLINGEN in Höhe von 18,44 % des Anleihebetrages;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 8 5.;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Seinen Beschluss vom 17.11.2011 über die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 566.221,66 € für eine Anleihe von VIVIAS zur Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheims Hof BÜTGENBACH voll und ganz zurückzuziehen;

**Artikel 2.** Die Bürgschaft für die Rückzahlung der Hauptsumme, Zinsen, Provisionen und Nebenkosten der Anleihe der Interkommunale VIVIAS bei der BELFIUS Bank zwecks Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheims Hof BÜTGENBACH in Höhe von 626.795,41 € (= 18,44 % von 3.400.000,00 €) zu übernehmen;

**Artikel 3.** Die Übernahme dieser Bürgschaft erfolgt unter der Bedingung, dass die Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST. VITH ebenfalls entsprechend dem im Antrag angeführten Verteilerschlüssel ihre Bürgschaftsleistung übernehmen;

**Artikel 4.** Der Gemeinderat verpflichtet sich die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen;

**Artikel 5.** Der Gemeinderat erteilt der BELFIUS Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art in Bezug auf diese Anleihe, bei ihren jeweiligen Fälligkeiten anteilmäßig vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Bei einem Zahlungsrückstand eines Teils oder des gesamten geschuldeten Betrages werden Verzugszinsen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung anteilmäßig angerechnet, die gemäß Artikel 15 des allgemeinen Leistungsverzeichnisses hinsichtlich der Gesetzgebung für Dienstleistungsmärkte berechnet werden und dies für den gesamten Zeitraum des Zahlungsausfalls;

**Artikel 6.** Gegenwärtige Beschlussfassung wird der BELFIUS Bank sowie der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zugestellt;

**Artikel 7.** Des Weiteren wird dieser Beschluss informationshalber zugestellt:  
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;  
- den Gemeinden AMEL, ST. VITH, BURG-REULAND und BÜTGENBACH;

**Artikel 8.** Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 3. Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses an den HONSFELDER SPORTVEREIN (HSV) für das Anlegen eines Kunstrasenplatzes (D.K.Nr. 485.22 und 652.13)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der HONSFELDER SPORTVEREIN, ein dem K.B.F.V. angeschlossener Fußballklub, am 01.06.2016 einen Antrag auf Bezuschussung eines Kunstrasenplatzes eingereicht hat;

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium diese Anfrage mit Vertretern der drei dem K.B.F.V. angeschlossenen Fußballklubs auf Gebiet der Gemeinde BÜLINGEN besprochen hat: dem KFC ROCHERATH, dem HONSFELDER SPORTVEREIN und dem FC BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass diese drei Vereine einen Nutzungsvertrages für einen Kunstrasenplatz auf dem Gelände des HONSFELDER SPORTVEREINS, datiert auf den 30.08.2016, abgeschlossen haben und somit diese Sportinfrastruktur allen dem K.B.F.V. angeschlossenen Fußballklubs auf Gebiet der Gemeinde BÜLINGEN zugutekäme;

In Erwägung, dass die drei Fußballklubs zurzeit insgesamt 688 Mitglieder zählen, wovon 263 Mitglieder unter 18 Jahre, wodurch zu erkennen ist, dass hier wichtige Jugendarbeit geleistet wird;

In Erwägung, dass diese Sportvereine witterungsbedingte Probleme auf den Naturrasenplätzen haben, die insbesondere nach den Unbilden der Herbst- und Winterperiode zum größten Teil nicht mehr bespielbar sind;

In Erwägung, dass die Gesamtinvestierung auf 530.000,00 (ohne MwSt.) geschätzt wird;

In Erwägung, dass 40% Gemeindegzuschuss auf den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Kosten - d.h. auf den Betrag, den die Deutschsprachigen Gemeinschaft mit 60% bezuschussen wird - für die Realisierung der geplanten Investierung gerechtfertigt ist;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen finanziellen Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde für das Wirtschaftsjahr 2017 einzutragen sind;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1. Dem HONSFELDER SPORTVEREIN wird ein außerordentlicher Zuschuss für das Anlegen eines Kunstrasenplatzes auf seinem Vereinsgelände gewährt;

§2. Dieser Gemeindegzuschuss wird wie folgt berechnet: 40% auf die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Kosten;

§3. Der Zuschuss kann erst dann ausgezahlt werden, wenn er in einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Haushaltsplan der Gemeinde eingetragen ist;

**Artikel 2.** Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 3.** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage von ordnungsgemäßen Rechnungsbelegen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

#### GEMEINDEEIGENTUM

#### **Punkt 4. Entwidmung eines Wegeabsplices in BÜLLINGEN mit Veräußerung im Tauschverfahren an den Anlieger, Herrn Heinz Joseph SOLHEID (D.K.Nr. 506.14)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Heinz Joseph SOLHEID, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Marktplatz 9, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermessungsplänen des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 01.06.2016 und vom 25.08.2016 durchführen möchte:

Gelände, welches Herr Heinz Joseph SOLHEID von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- \* Wegeabsplice, in roter Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 01.06.2016 eingetragen, angrenzend an seine Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 355e: Größe: 78m<sup>2</sup>
- \* LOS 1, in blauer Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.08.2016 eingetragen, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 356c: Größe: 74m<sup>2</sup>

Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 152m<sup>2</sup> x 40,00 €/m<sup>2</sup> = **6.080,00 €**

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn SOLHEID erwirbt:

- \* LOS 3, in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.08.2016 eingetragen, entnommen aus seiner Privatparzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 355e: Größe: 152m<sup>2</sup>

Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 152m<sup>2</sup> x 40,00 €/m<sup>2</sup> = **6.080,00 €**

In Erwägung, dass es sich hier um einen Geländetausch zu gleichen Anteilen handelt, und dass daher naturgemäß von keiner der beiden Parteien eine Ausgleichszahlung erfolgen muss;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 21.03.2016;
- Vermessungspläne des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 01.06.2016 und vom 25.08.2016;
- Einverständniserklärung von Herrn Heinz Joseph SOLHEID vom 31.10.2016;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass sowohl der auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 01.06.2016 eingetragene Wegeabsplice mit einer Fläche von 78m<sup>2</sup>, als auch der auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.08.2016 eingetragene Wegeabsplice mit einer Fläche von 118m<sup>2</sup> per Definition weder als Wege angesehen werden können, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhalten, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: die beiden Wegeabsplice sind vergleichbar Gütern, welche Privateigentum der Gemeinde sind und sie werden daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen behandelt:

1. der Wegeabsplice mit der Größe von 78m<sup>2</sup> (Vermessungsplan vom 01.06.2016) wird nach seiner Deklassierung an Herrn Heinz Joseph SOLHEID veräußert;
2. der Wegeabsplice mit der Größe von 118m<sup>2</sup> (Vermessungsplan vom 25.08.2016: LOS 4) wird nach seiner Deklassierung in das Privateigentum der Gemeinde eingeführt und bildet danach zusammen mit dem Rest der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 356c (ehemalige Feuerwehrkaserne) ein Gut;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabsplices aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 01.06.2016 in roter Farbe eingetragen und insgesamt 78m<sup>2</sup> groß, angrenzend an die Parzelle Nr. 355e, Flur C, Gemarkung 1, welche Herrn Heinz Joseph SOLHEID, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Marktplatz 9, gehört;

**Artikel 2.** Die Veräußerung des in Artikel 1 erwähnten Wegeabsplices an den direkten Anlieger, Herr Heinz Joseph SOLHEID;

**Artikel 3.** Die Veräußerung eines Geländeteilstückes entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, Nr. 356c, auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.08.2016 in blauer Farbe eingetragen und insgesamt 74m<sup>2</sup> groß, an Herrn Heinz Joseph SOLHEID;

**Artikel 4.** Die in Artikel 2 und 3 erwähnten Veräußerungen werden zu einem Gesamtpreis in Höhe von 6.080,00 € durchgeführt;

**Artikel 5.** Den Ankauf eines Geländeteilstückes, welches auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.08.2016 in gelber Farbe eingetragen und insgesamt 152m<sup>2</sup> groß ist, entnommen aus der Privatparzelle Nr. 355e, Flur C, Gemarkung 1, gehörend Herrn Heinz Joseph SOLHEID, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 6.080,00 €;

**Artikel 6.** Da es sich hier um zwei Immobilientransaktionen (Geländetausch) zu gleichen Anteilen handelt, ist eine Ausgleichszahlung nicht erforderlich;

**Artikel 7.** Die Vermessungs- und Aktkosten werden jeweils zur Hälfte unter den beiden Parteien aufgeteilt;

**Artikel 8.** Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Befreiung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind.

**Punkt 5. Anpassung der Erbpachtverträge mit dem HSV HONSFELD und dem TSV HONSFELD (D.K.Nr. 506.361)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des im Jahre 1997 abgeschlossenen Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem TSV HONSFELD;

Nach Durchsicht des Antrages vom 05.03.2016 des TSV HONSFELD, c/o Frau Christel JOUCK, wohnhaft in Honsfeld 17a, 4760 BÜLLINGEN auf Anpachten von zusätzlichem Gelände zwecks Realisierung eines Anbaus an die bestehende Turnhalle: dieser Anbau soll hauptsächlich als Materiallager dienen;

In Erwägung, dass ein Teil des Geländes, welches für die Erweiterung dienen soll, momentan noch Teil des Erbpachtvertrages zwischen dem HONSFELDER SPORTVEREIN und der Gemeinde BÜLLINGEN ist;

In Erwägung, dass gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.07.2016, nachstehende Immobilientransaktionen durchgeführt werden sollen:

- LOS 1 in violetter Farbe (groß: 198m<sup>2</sup>), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281h<sup>2</sup>: dieses Los wird dem bestehenden Erbpachtvertrag mit dem HSV entnommen und dann dem bestehenden Erbpachtvertrag mit dem TSV hinzugefügt;
- LOS 2 in oranger Farbe (groß: 23m<sup>2</sup>), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281h<sup>2</sup>: dieses Los wird dem bestehenden Erbpachtvertrag mit dem HSV entnommen und dann dem bestehenden Erbpachtvertrag mit dem TSV hinzugefügt;
- LOS 3 in dunkelblauer Farbe (groß: 143m<sup>2</sup>), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 282c: dieses Los wird dem bestehenden Erbpachtvertrag mit dem TSV hinzugefügt;
- LOS 4 in hellblauer Farbe (groß: 138m<sup>2</sup>), Wegeabspliss angrenzend an die Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281t: dieses Los bildet öffentliches Eigentum, welches deklassiert wird, dann dem Gemeindeeigentum eingefügt wird und schlussendlich dem bestehenden Erbpachtvertrag mit dem TSV hinzugefügt wird;
- LOS 5 in grüner Farbe (groß: 1m<sup>2</sup>), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281z: dieses Los wird dem bestehenden Erbpachtvertrag mit dem TSV hinzugefügt;

Nach Durchsicht der Schreiben des HSV, c/o Herr Konny COLLAS, wohnhaft in Honsfeld 38a, 4760 BÜLLINGEN vom 13.06.2016 und vom 13.10.2016, mit welchen dieser Verein sich einverstanden erklärt, dass die LOSE 1 und 2 aus dem bestehenden Erbpachtvertrag zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem HSV entnommen werden;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.07.2016;
- Schreiben des TSV vom 05.03.2016;
- Schreiben des HSV vom 13.06.2016 und vom 13.10.2016;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.07.2016 werden die LOSE 1 und 2 dem Erbpachtvertrag zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem HONSFELDER SPORTVEREIN entnommen: dieser bestehende Erbpachtvertrag wird dementsprechend angepasst;

**Artikel 2.** Gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.07.2016 wird das LOS 3 aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 282c, sowie das LOS 5 aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281z entnommen;

**Artikel 3.** Gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.07.2016 stellt das LOS 4 einen Wegeabspliss dar, welcher deklassiert wird und danach ins private Gemeindeeigentum eingefügt wird;

**Artikel 4.** Dem TSV HONSFELD V.o.G., c/o Frau Christel JOUCK, wohnhaft in HONSFELD 17a, 4760 BÜLLINGEN, wird nachstehendes Gelände mittels Erbpachtverhältnis verpachtet und dem ursprünglichen Erbpachtvertrag beigefügt:

- LOSE 1 und 2, mit einer Gesamtgröße von 221m<sup>2</sup>;
- LOSE 3 und 5, mit einer Gesamtgröße von 144m<sup>2</sup>;
- LOS 4, mit einer Größe von 138m<sup>2</sup>;

**Artikel 5.** Alle weiteren Bestimmungen des bestehenden Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem TSV HONSFELD behalten ihre vollständige Gültigkeit;

**Artikel 6.** Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

## RAUMORDNUNG

**Punkt 6. Erstellung eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans in BÜLLINGEN am Orte genannt „AM HEIDBORN“: Aufnahme in die Liste der Projekte der abweichenden kommunalen Raumordnungspläne gemäß Art. 49bis des wallonischen Raumordnungsgesetzbuches: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 12.10.2016 (D.K.Nr. 871.47)**

DER RAT;

In der Erwägung, dass die Gesellschaft EIFEL-HOLZ AG die rechtliche Situation ihres Betriebes (Holzentründungsanlage), welcher sich sowohl auf Gebiet der Gemeinde BÜTTGENBACH, als auch auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN befindet (Morsheck) regularisieren möchte, um überhaupt eine zukunftsorientierte Bewirtschaftung möglich zu machen;

In Erwägung, dass die einzige Möglichkeit der Legalisierung die Erstellung eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans (PCAR) ist, und dass die Initiative hierfür laut der zuständigen Instanzen der Wallonischen Region durch die betroffenen Gemeinden ausgehen muss;

In Anbetracht, dass der zuständige Minister der Wallonischen Regierung gemäß Art. 49bis Abs. 1 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe eine Liste der Anträge auf Erstellung eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans verabschiedet;

In Erwägung, dass die Aufnahme der Anfrage auf Erstellung eines PCAR in diese Liste die Grundvoraussetzung für das Einreichen eines Antrags auf Erteilung der Genehmigung für die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplans ist;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 12.10.2016, mit welchem die Aufnahme des Dossiers für die Erstellung eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans für die Parzellen gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 79y<sup>3</sup>, 79c<sup>4</sup>, 79z<sup>3</sup>, 79L<sup>4</sup> (teilweise), 79d<sup>4</sup> und Flur F, Nr. 5b<sup>2</sup> in die gemäß Art. 49bis des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe zu erstellenden Liste beantragt wurde;

In Erwägung, dass der Abschluss dieser Liste unmittelbar bevorstand und da in nächster Zeit der Übergang der Gesetzgebung vom CWATUP zum CoDT zu erwarten ist, dass daher für das Gemeindekollegium eine gewisse Dringlichkeit bestand, den diesbezüglichen Beschluss zu fassen;

In Erwägung, dass dieser Kollegiumsbeschluss vom 12.10.2016 dem Rat jetzt zur Ratifizierung vorliegt;

Aufgrund der Artikel L1113-1 und L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Beschluss des Gemeindekollegiums vom 12.10.2016, mit welchem die Aufnahme des Dossiers für die Erstellung eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans für die Parzellen gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 79y<sup>3</sup>, 79c<sup>4</sup>, 79z<sup>3</sup>, 79L<sup>4</sup> (teilweise), 79d<sup>4</sup> und Flur F, Nr. 5b<sup>2</sup> in die gemäß Art. 49bis des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe zu erstellenden Liste beantragt wurde, wird voll und ganz bestätigt;

**Artikel 2.** Der gegenwärtige Beschluss wird Herrn Carlo DI ANTONIO, wallonischer Minister für Umwelt, Raumplanung, Mobilität und Transport und dem öffentlichen Dienst der Wallonie, operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie OGD 4, Abteilung für Raumordnung und Städtebau in Namur zur weiteren Veranlassung zugestellt.

## INTERKOMMUNALEN

**Punkt 7. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 19.12.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 21.11.2016 (Eingang 27.11.2016) der Interkommunale VIVIAS zur ordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 20.06.2016;
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2017:
  - A) Bereich Seniorenheim,
  - B) Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim;
3. Mitteilungen;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale VIVIAS;

In Erwägung, dass die Bewertung des Finanzplans 2017 (Strategieplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Finanzplan (Strategieplan) als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2016 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 20.06.2016;
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2017:
  - A) Bereich Seniorenheim,
  - B) Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim;
3. Mitteilungen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2016 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2016 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 8. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 14.12.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 04.11.2016 der Interkommunale FINOST zur ordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des strategischen Plans 2017 -2019;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2016 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des strategischen Plans 2017 - 2019;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zur Genehmigung des strategischen Plans 2017 -2019 der Interkommunale FINOST zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2016 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 9. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 15.12.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale ORES ASSETS zur diesjährigen Generalversammlung vom 15.12.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Strategischer Plan,
2. Rückerstattung von R-Anteilen,
3. Aktualisierung der Anlage 1 der Statuten,
4. Statutarische Ernennungen;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und Gemeindekollegiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

Auf Grund von Artikel 30.2 der Statuten, der verfügt, dass:

- sobald der Gemeinderat, dem sie angehören, einen Beschluss zu den Tagesordnungspunkten gefasst hat, die Vertreter der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen berichten;
- was die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare sowie die Fragen zum strategischen Plan betrifft, jedoch das Nichtvorhandensein eines Gemeinderatsbeschlusses als Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2016 der Interkommunale ORES Assets zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2016 der Interkommunale ORES Assets zu genehmigen:

1. Strategischer Plan,
2. Rückerstattung von R-Anteilen,
3. Aktualisierung der Anlage 1 der Statuten,
4. Statutarische Ernennungen;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2016 der Interkommunale ORES Assets wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 10. Ordentliche Hauptversammlung der Interkommunale SPI vom 20.12.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

In Erwägung, dass die zweite Hauptversammlung der Interkommunale SPI am 20.12.2016 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Strategieplan der SPI für die Jahre 2014-2016 - Fortschrittsbericht zum 30.09.2016 und Abschlussbericht,
2. Strategieplan 2017 - 2019,
3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls);

Auf Grund der Satzungen der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Hauptversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.12.2016 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen:

1. Strategieplan der SPI für die Jahre 2014-2016 - Fortschrittsbericht zum 30.09.2016 und Abschlussbericht,
2. Strategieplan 2017 - 2019,
3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls);

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.12.2016 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.12.2016 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 11. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 19.12.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)**



**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale AIDE zur diesjährigen strategischen Generalversammlung vom 19.12.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 20.06.2016,
2. Genehmigung des Strategieplanes 2017-2019;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale AIDE;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Strategieplanes 2017-2019 nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 19.12.2016 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 20.06.2016,
2. Genehmigung des Strategieplanes 2017-2019;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 19.12.2016 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 19.12.2016 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 12. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 19.12.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale AIDE zur diesjährigen außerordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2016 mit nachstehender Tagesordnung: einziger Punkt: Änderungen der Satzungen;

Auf Grund der Satzungen der Interkommunale AIDE;

Nach Durchsicht des dieser Tagesordnung beigefügten Vorschlags auf Änderung von Artikel 5 der Satzungen der AIDE;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2016 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen: einziger Punkt: Änderungen der Satzungen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzungen der AIDE zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2016 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 13. Strategische Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 21.12.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 04.11.2016 der Interkommunale NEOMANSIO zur strategischen Generalversammlung vom 21.12.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Auswertung des strategischen Plans 2017-2018-2019: Bewertung und Zustimmung,
2. Prognosen zum Budget 2017-2018-2019: Bewertung und Zustimmung,
3. Festlegung des Betrags der Dienstabfindungen und Anwesenheitsgelder, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der begrenzten Verwaltungsorganen zugeteilt werden,

4. Lesung und Genehmigung des Protokolls,

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 21.12.2016 der Interkommunale NEOMANSIO zur Kenntnis zu nehmen:

1. Auswertung des strategischen Plans 2017-2018-2019: Bewertung und Zustimmung,
2. Prognosen zum Budget 2017-2018-2019: Bewertung und Zustimmung,
3. Festlegung des Betrags der Dienstabfindungen und Anwesenheitsgelder, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der begrenzten Verwaltungsorganen zugeteilt werden,
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls,

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 21.12.2016 der Interkommunale NEOMANSIO eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 21.12.2016 der Interkommunale NEOMANSIO wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale NEOMANSIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 13bis. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 21.12.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIVE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 18.11.2016 der Interkommunale AIVE zur strategischen Generalversammlung vom 21.12.2016 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2016;
2. Genehmigung des Strategieplanes und des Verwaltungsvertrages 2017-2017 mit den Finanzprognosen;
3. Festlegung der Beiträge 2017 für Hilfsdienste an die Gemeinden;
4. Festlegung der Tarife - „in house“ Beziehung - Änderung der Tarifierung in Bezug auf die Wasserverwaltung;
5. Verschiedenes

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 21.12.2016 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2016;
2. Genehmigung des Strategieplanes und des Verwaltungsvertrages 2017-2017 mit den Finanzprognosen;
3. Festlegung der Beiträge 2017 für Hilfsdienste an die Gemeinden;
4. Festlegung der Tarife - „in house“ Beziehung - Änderung der Tarifierung in Bezug auf die Wasserverwaltung;
5. Verschiedenes

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 21.12.2016 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 21.12.2016 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 13ter. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 21.12.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIVE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 18.11.2016 der Interkommunale AIVE zur außerordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2016 mit nachstehender Tagesordnung: Änderung der Statuten - Änderung der Zweckbestimmung der Interkommunale (Artikel 2, Punkt 2.1.1, II);

Auf Grund der Satzungen der Interkommunale AIVE;

Nach Durchsicht des dieser Tagesordnung beigefügten Vorschlags auf Änderung von Artikel 2 der Satzungen der AIVE;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2016 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen: Änderung der Statuten - Änderung der Zweckbestimmung der Interkommunale (Artikel 2, Punkt 2.1.1, II);

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzungen der AIVE zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2016 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 14. Protokoll der Sitzung vom 26. Oktober 2016 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 26. Oktober 2016 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2016 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden 1. Schöffen und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.